



**WASSERVERSORGUNGSGENOSSENSCHAFT
8926 UERZLIKON**

STATUTEN

VOM 8. APRIL 2013

WASSERVERSORGUNGSGENOSSENSCHAFT

8926 UERZLIKON

(gegründet 1896)

STATUTEN

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
II.	Mitgliedschaft	2
III.	Rechte und Pflichten der Genossenschafter	3
IV.	Organisation der Genossenschaft	3
	A. Die Generalversammlung	3
	B. Der Vorstand	5
V.	Rechnungswesen	7
VI.	Auflösung der Genossenschaft	9
VII.	Bekanntmachung	10

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1** 1 Unter dem Namen „Wasserversorgungsgenossenschaft Uerzlikon“ (WVG) besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR mit Sitz in 8926 Uerzlikon.
- Name, Sitz,
Dauer
- 2 Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.
- Art. 2** 1 Die WVG hat zum Zweck für ihre Mitglieder im Versorgungsgebiet Uerzlikon in der Gemeinde Kappel am Albis
- Zweck
- a) Wasserversorgungsanlagen zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben;
- b) Trink-, Brauch- und Löschwasser an Bezüger abzugeben;
- c) Sicherstellung der Wasserversorgung gemäss Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Kappel am Albis.
- 2 Die Erzielung eines Geschäftsgewinnes ist nicht beabsichtigt.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3** 1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen
Mitglied werden, die Eigentümer einer Liegenschaft im Versorgungsgebiet sind.
- 2 Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person geht nach ihrem Tod auf die Erben über.
- 3 Erbengemeinschaften und Miteigentümer-Gemeinschaften haben für die Ausübung der Mitgliedsrechte eine Vertretung zu bezeichnen.

- Art. 4** 1 Zur Aufnahme als Mitglied (Genossenschafter) in die
Beitritt WVG bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung und eines Beschlusses der Generalversammlung.

- Art. 5** 1 Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht be-
Austritt beschlossen ist, steht jedem Genossenschafter der Austritt auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Beobachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist frei.
- 2 Der Austritt hat zur Folge, dass das dem Mitglied zustehende Stimmrecht verloren geht. Eine Rückerstattung jeglicher Art von Leistungen findet nicht statt.

- Art. 6** 1 Ein Genossenschafter kann jederzeit aus wichtigen
Ausschluss Gründen ausgeschlossen werden.
- 2 Über die Ausschlíessung entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 3 Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb drei Monaten die Anrufung des Richters offen.
- 4 Der Ausschluss hat zur Folge, dass das dem Mitglied zustehende Stimmrecht verloren geht. Eine Rückerstattung jeglicher Art von Leistungen findet nicht statt.

III. Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Art. 7 1 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet
Haftung ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen; Art. 868 OR.

Art. 8 1 Die Rechte, die den Genossenschaftern in den Ange-
Stimmrecht legenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der genossenschaftlichen Geschäfte und die Förderung der Genossenschaft zustehen, werden durch die Teilnahme an der Generalversammlung ausgeübt.

Art. 9 1 Spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung, die
Kontrollrecht über die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz zu entscheiden hat, sind die Betriebsrechnung und die Bilanz mit dem Bericht der Revisionsstelle bzw. der Rechnungsprüfer zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft oder beim Kassier aufzulegen.

Art. 10 1 Ausscheidende Genossenschafter verlieren jeden An-
Anspruch bei ausscheidung Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Art. 11 1 Der Vorstand führt eine Kontrolle über jeden Eintritt und
Genossenschafts-Verzeichnis jedes Ausscheiden eines Genossenschafters im Genossenschafts-Verzeichnis.

IV. Organisation der Genossenschaft

Art. 12 1 A. Die Generalversammlung
Organe B. Der Vorstand
C. Die Revisionsstelle, sofern eine bestellt wird

A. Die Generalversammlung

Art. 13 1 Oberstes Organ der Genossenschaft ist die General-
Befugnisse versammlung der Genossenschafter.

- 2 Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
1. Festsetzung und Änderung der Statuten, Reglemente und der Tarifordnung;
 2. Wahl und Abberufung des Vorstandes, des

- Präsidenten und der Revisionsstelle bzw. Rechnungsprüfer;
3. Abnahme der Baurechnungen, der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
 4. Entlastung des Vorstandes;
 5. Beschlussfassung über den Ausbau der Wasserversorgung;
 6. Beschlussfassung über die Aufnahme von Fremdgeld;
 7. Entscheidung über Rekurse;
 8. Beschlussfassung über die Entschädigung des Vorstandes und der Revisionsstelle bzw. Rechnungsprüfer;
 9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 10. Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft;
 11. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 14 1 Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
Einberufung

- 2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Art. 15 1 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vorher.
Form

Art. 16 1 Bei der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände, sowie die Anträge des Vorstandes und der Genossenschafter, bei Abänderung der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderung bekannt zu geben.
Verhandlungsgegenstände

- 2 Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.
- 3 Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigungen nicht.

Art. 17 1 Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.
Stimmrecht

Art. 18 1 Bei der Ausübung seines Stimmrechtes in der Generalversammlung kann sich der Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.
Vertretung

2 Ein Genossenschafter kann sich auch mittels schriftlicher Vollmacht durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen.

Art. 19 1 Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
Ausschliessung vom Stimmrecht

2 Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Mitglieder der Revisionsstelle bzw. Rechnungsprüfer.

Art. 20 1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Beschlussfassung

2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Drittel der Anwesenden dies verlangt.

3 Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, sofern es sich um eine Beschlussfassung handelt, und bei Wahlen das Los.

4 Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an einer Generalversammlung anwesenden Genossenschafter (Art. 888 OR).

B. Der Vorstand (Verwaltung)

Art. 21 1 Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen und die Mitglieder
Mitglieder

2 Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt.

3 Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 22 1 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre
Amtsdauer gewählt und sind wieder wählbar, wobei unter einem
Jahr der Zeitraum von einer ordentlichen Generalver-
sammlung bis zur anderen zu verstehen ist.

2 Nach Ablauf von vier Jahren findet jeweils eine Erneue-
rungswahl statt.

Art. 23 1 Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen
Beschlussfassung und fasst bindende Beschlüsse für dieselbe in allen Fäl-
len, welche nicht durch Gesetz oder Statuten anderen
Organen vorbehalten sind.

2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die
Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit
Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet
der Vorsitzende.

3 Für die rechtsgültige Zeichnung bedarf es einer Dop-
pelunterschrift, entweder von Präsident und Vizepräsi-
dent oder von Präsident / Vizepräsident einerseits und
Aktuar / Rechnungsführer anderseits.

Art. 24 1 Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft
Pflichten mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftli-
chen Aufgaben mit besten Kräften zu fördern.

2 Er ist besonders verpflichtet:
a) die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
b) die mit der Geschäftsführung und Vertretung Be-
auftragten im Hinblick auf die Beobachtung der
Gesetze, der Statuten und Reglemente zu über-
wachen und sich über den Geschäftsgang re-
gelmässig unterrichten zu lassen.

3 Der Vorstand ist dafür verantwortlich:
a) dass seine Protokolle und diejenigen der Gene-
ralversammlung, die notwendigen Geschäftsbü-
cher sowie das Genossenschafts-Verzeichnis re-
gelmässig und wahrheitsgetreu geführt werden;
b) dass die Betriebsrechnung und die Jahresbilanz
nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten
aufgestellt und der Revisionsstelle bzw. den
Rechnungsprüfern zur Prüfung unterbreitet wer-
den;

- c) dass die vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt über Eintritt und Ausscheidung der Vorstandsmitglieder gemacht werden.

V. Rechnungswesen

- Art. 25** 1 Die Genossenschaft beschafft sich die notwendigen Betriebsmittel durch die Aufnahme von Fremdkapital und durch die im Wasserversorgungsreglement und in der Tarifordnung vorgesehenen Beiträge und Gebühren.
- Betriebsmittel Beschaffung
- 2 Kautionen dürfen unter keinen Umständen als Betriebsmittel verwendet werden.
- Art. 26** 1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Geschäftsjahr
- 2 Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen und muss bis Ende März des folgenden Jahres vom Vorstand durchberaten und der Revisionsstelle bzw. den Rechnungsprüfern zum Zwecke der Prüfung zur Verfügung stehen.
- Art. 27** 1 Die Berechnung des Reinertrages erfolgt auf Grund der Jahresbilanz, die nach gesetzlichen Vorschriften über die kaufmännische Buchführung zu erstellen ist.
- Feststellung des Reinertrages
- 2 Ein Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt in seinem ganzen Umfange in das Genossenschaftsvermögen.
- Art. 28** 1 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.
- Revision
- 2 Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
 2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
 3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

- 3 Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 29
Anforderungen

- 1 Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.
- 2 Ist die Genossenschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.
- 3 Ist die Genossenschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 28, Abs. 2.
- 4 Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.
- 5 Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 30
Rechnungsprüfer

- 1 Verzichtet die Generalversammlung, gemäss Artikel 28, Abs. 2, auf eine Revisionsstelle, so wählt die Generalversammlung mindestens 2 Personen als Rechnungsprüfer.
- 2 Die Rechnungsprüfer werden jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 3 Die Rechnungsprüfer haben zu prüfen ob die Betriebsrechnung und die Bilanz mit den Bucheinträgen und Belegen übereinstimmen.
- 4 Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen.
- 5 Ohne Vorlegung eines solchen Berichtes kann die Generalversammlung über die Jahresrechnung nicht beschliessen.
- 6 Die Rechnungsprüfer sind gehalten, der Generalversammlung beizuwohnen.

- Art. 31**
Befugnisse
- 1 Der Generalversammlung bleibt vorbehalten, die Befugnisse und Pflichten der Rechnungsprüfer auszudehnen und insbesondere die Vornahme von Kontrollen irgendwelcher Art anzuordnen.
 - 2 Den Rechnungsprüfer dürfen indessen keine Aufgaben der Geschäftsführung übertragen werden.

VI. Auflösung der Genossenschaft

- Art. 32**
Beschluss
- 1 Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung oder von Gesetzes wegen.
 - 2 Eine Auflösung der Genossenschaft kann nur erfolgen wenn in einer, unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages, einberufenen Generalversammlung die Auflösung von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen wurde.

- Art. 33**
Verteilung
- 1 Die nach Auflösung der Genossenschaft verbleibenden Mittel sind der Gemeinde Kappel am Albis zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Bekanntmachung

Art. 34 1 Die Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen entweder durch einfachen Brief oder Publikation in der „Drü – Dörfli - Ziitig“ (DDZ) oder im „Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern“ und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Publikation und Mitteilungen

Art. 35 1 Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die Generalversammlung und nach erfolgter Eintragung in das Handelsregister in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 15.4.1988.

Genehmigung

Genehmigt an der am 8. April 2013 abgehaltenen Generalversammlung.

Der Präsident

Der Kassier

Urs Vollenweider

Jakob Müller